



EINLADUNG

Sitzung

Stadtrat

Sitzungstag

21.09.2009

Sitzungsort

Sitzungssaal des
Alten Rathauses am Marktplatz

Beginn

18.00 Uhr

TAGESORDNUNG

- Öffentlicher Teil -

1. Beschluss des Stadtrates in der Sitzung am 04.05.2009 über die Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2009;
teilweise Aussetzung des Beschlusses
2. Hauptsatzung
3. Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Boppard
4. Einrichtung von Kinderkrippengruppen;
Übernahme des Trägeranteils für eine Kinderkrippengruppe im Evgl. Kindergarten Boppard
5. Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Straßen „Am Heidepark“, Ohlenfeldstraße im Ortsbezirk Buchholz;
Festlegung des Stadtanteiles
Erhebung von Vorausleistungen

6. Einzelhandelskonzept für die Stadt Boppard;
Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus dem Offenlegungsverfahren und der Beteiligung der einschlägigen Behörden, Fachverbände und Nachbargemeinden
7. Aufstellung des Bebauungsplanes „Grundversorgungszentrum Buchholz“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Buchholz-Mitte“
 - a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus dem Offenlegungsverfahren
 - b) Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung als Satzung
8. 1. Änderung des Bebauungsplanes „Casinostraße / Herrenstücke“ im Ortsbezirk Buchholz;
Aufstellungsbeschluss
9. 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Boppard-Hellerwald“ im Ortsbezirk Boppard;
 - a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, Offenlage
 - b) Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung als Satzung
10. Aufstellung des Bebauungsplanes „4. Änderung und Erweiterung Pütz“ im Ortsbezirk Boppard-Buchenau;
 - a) Beschlussfassung über die Ergebnisse aus dem Offenlegungsverfahren
 - b) Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung als Satzung
11. Anfragen
12. Mitteilungen der Verwaltung



Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter II, Udo Strieder					Datum 25.08.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücksl.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	08.09.2009	5		X				
Stadtrat	21.09.2009	1	X					

Beschluss des Stadtrates in der Sitzung am 04.05.2009 über die Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2009; teilweise Aussetzung des Beschlusses

(Beschlussvorschlag)

Ziffer 2 des unter TOP 5 gefassten Beschlusses mit dem Inhalt:

„Dem Hauptausschuss bleibt die Zustimmung für alle neuen Verträge vorbehalten“,
 entfällt ersatzlos.

Beratungsergebnis

Gromlum					Sitzung am	TOP
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Auf das beigefügte Schreiben des Bürgermeisters vom 25.08.2009 wird verwiesen.

25.8.
St. B.
25.8.



Der Bürgermeister

25.08.2009

Damen und Herren
Beigeordnete
Mitglieder
des Stadtrates
Ortsvorsteher

**Beschluss des Stadtrates in der Sitzung vom 04.05.2009 über die Haushalts-
satzung und Haushaltsplan für das Jahr 2009;
teilweise Aussetzung des Beschlusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Stadtratssitzung am 06.07.2009 wurde auf Antrag des Mitgliedes Möcklinghoff mehrheitlich beschlossen, die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 04.05.2009 bei TOP 5 Ziffer 2, um folgenden Satz zu ergänzen:

„Dem Hauptausschuss bleibt die Zustimmung für alle neuen Verträge vorbehalten.“

Da der so protokollierte Beschluss vom 04.05.2009 die Befugnisse des Stadtrates überschreitet und gesetz- und rechtswidrig ist, setze ich hiermit die Ausführung dieses Beschlusses teilweise, und zwar soweit er die vorgenannte Ergänzung beinhaltet, gemäß § 42 Abs. 1 GemO aus.

Aufgrund der vorgenannten Regelung müssten ausnahmslos alle neuen Verträge dem Hauptausschuss zur Zustimmung vorgelegt werden. Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 GemO obliegt dem Bürgermeister u.a. auch die laufende Verwaltung. Im Rahmen der laufenden Verwaltung werden Verträge und Rechtsgeschäfte abgewickelt, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Dienstbetriebes unerlässlich sind. Hierfür ist der Bürgermeister Kraft seines Amtes zuständig, ohne dass der Stadtrat in diese Kompetenz eingreifen darf. Des Weiteren ist nach der geltenden Hauptsatzung für Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 € im Einzelfall und Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € im Einzelfall der Bürgermeister zuständig. Ein Zustimmungsvorbehalt


seitens des Hauptausschusses ist hierbei nicht vorgesehen. In dieser Aufgabendelegation greift die vorgenannte Regelung ein. Die Hauptsatzung hat als Satzung Rechtsnormqualität und muss bei der Beschlussfassung entsprechend als solche berücksichtigt werden. Beschließt der Stadtrat etwas, was im Widerspruch zur Hauptsatzung steht, ist damit die Rechtswidrigkeit gegeben.

Weiteres Verfahren:

Die Angelegenheit muss erneut im Stadtrat behandelt werden. Die nächste Sitzung hat spätestens innerhalb eines Monats nach der Aussetzung stattzufinden. Verbleibt der Stadtrat bei seinem Beschluss, so hat der Bürgermeister die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann der Stadtrat durch einen von ihm Bevollmächtigten Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt (vergl. § 42 GemO).

Ich beabsichtige, die Angelegenheit bei der Stadtratssitzung am 21.09.2009 in die Tagesordnung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Walter Bersch
Bürgermeister



Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter					Datum			
II, Udo Strieder					31.08.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	08.09.2009	6		X				
Stadtrat	21.09.2009	2	X					

Hauptsatzung

(Beschlussvorschlag)

Die beigefügte Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Boppard wird beschlossen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Es wird folgender Änderungsbedarf bei der Hauptsatzung gesehen:

1. Die durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boppard vom 11.02.2008 eingeführten Änderungen hinsichtlich der Kompetenzen des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters haben sich in der Praxis nicht bewährt. Sie führen zu einer Verzögerung bei der Entscheidungsfindung und haben sich für die Stadt Boppard und die Bürgerschaft nachteilig ausgewirkt. Die jetzt vorgesehenen Regelungen sind sachgerecht und führen zu einer Beschleunigung im Verfahrensablauf.
2. Die Festlegungen über die Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen sind aufgrund der neuen Feuerwehrentschädigungsverordnung redaktionell anzupassen. Der beigefügte Entwurf (vgl. § 14) sieht entsprechende Änderungen vor.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss soll künftig 8 Mitglieder haben.





Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter					Datum			
II, Udo Strieder					31.08.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					Ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	08.09.2009	7		X	X			
Stadtrat	21.09.2009	3	X					

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Boppard

(Beschlussvorschlag)

Die beigefügte Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Boppard wird beschlossen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss	

Abweichender Beschlusse:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Die Geltung der Geschäftsordnung ist gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO auf die Wahlzeit des Stadtrates beschränkt. Deshalb hat der Stadtrat nach der Neuwahl erneut über die Geschäftsordnung zu beschließen (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 GemO).

Gemäß § 37 Abs. 1 GemO ist für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich. Bis zu der Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung gilt die bisherige Geschäftsordnung weiter (§ 37 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GemO). Kommt innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl des Stadtrates ein Beschluss über die Geschäftsordnung des am 7.06.2009 gewählten Gemeinderates nicht zustande, so gilt kraft Gesetzes die Muster-Geschäftsordnung, die der Minister des Innern und für Sport bekannt macht. Dies ist die Muster-Geschäftsordnung vom 21.11.1994 (MinBl. S. 539) zuletzt geändert durch VV des Ministeriums des Innern und für Sport vom 05.05.2009.

Die beigelegte Geschäftsordnung wurde auf der Grundlage der Muster-Geschäftsordnung erstellt und beinhaltet neben redaktionellen Anpassungen insbesondere folgende Änderungen:

§ 2 Abs. 2 Form und Frist der Einladung

Die Einladungsfrist wird von 6 Werktagen auf 4 Kalendertage geändert. Eine Verlängerung der gesetzlichen Einladungsfrist ist nach Auffassung des Innenministeriums Mainz, nicht möglich.

§ 19 Anfragen


Die Neuregelung beinhaltet eine Konkretisierung bei der Verfahrensweise hinsichtlich der Beantwortung von Anfragen.

§ 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter

Die Neuregelung beinhaltet eine Konkretisierung anhand der einschlägigen Kommentierung und Rechtsprechung

§ 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

Die Neuregelung sieht nicht mehr das verbriefte Recht vor, dass Mehrexemplare an die Fraktionen versandt werden.

St. 1. 1. 09


Beschlussvorlage



GB / AZ / Sachbearbeiter		Datum						
I-460-15 / Thomas Emmes		20.08.2009						
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					Ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	08.09.2009	10		X	X			
Stadtrat	21.09.2009	4	X					

Einrichtung von Kinderkrippengruppen; Übernahme des Trägeranteils für eine Kinderkrippengruppe im Evgl. Kindergarten Boppard

(Beschlussvorschlag)

Die Stadt Boppard zahlt, sofern sich die Sach- und Rechtslage nicht ändert, ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung auf freiwilliger Grundlage (neben dem Gemeindeanteil) den Trägeranteil ab 1. Januar 2010 für die noch einzurichtende Kinderkrippengruppe im Evgl. Kindergarten Boppard. Die Stadt Boppard hat bei der freiwilligen Übernahme des Trägeranteils bei Kinderkrippen Mehrkosten von jeweils ca. 16.000 € für die Personalkosten und ca. 1.500 € an Sachkosten zu tragen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung / Begründung)

1. Die Stadt Boppard zahlt seit September 2007, ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung auf freiwilliger Grundlage (neben dem Gemeindeanteil) den Trägeranteil für die Kinderkrippengruppe in der Kindertagesstätte St. Klara, Boppard sowie für 10 weitere Plätze im „Haus des Kindes“, Bad Salzig. Die Stadt Boppard hat bei der freiwilligen Übernahme des Trägeranteils bei diesen Kinderkrippen Mehrkosten von jeweils ca. 5.000 € für die Personalkosten und ca. 1.500 € an Sachkosten zu tragen (Umwandlung je einer Hort bzw. Kindergartengruppe).
2. Im Ortsbezirk Boppard werden 10 Kinderkrippenplätze vorgehalten. Eine Kinderkrippengruppe darf max. 10 Plätze anbieten und wird mit einem erhöhten Personalschlüssel von 2,0 statt 1,75 Stellen ausgestattet. Nach einer Bedarfsermittlung für den Kindergartenbereich Boppard ist eine zusätzliche Kinderkrippengruppe notwendig. Anmeldungen für Krippenplätze liegen bereits vor. Die Evgl. Kirchengemeinde Boppard hat beantragt, ab 01.01.2010 eine kostenneutrale Kinderkrippe im Evgl. Kindergarten Boppard einzurichten. Die Stadt Boppard soll dann hierfür den Trägeranteil an den Personalkosten sowie einen Zuschuss zu den Sachkosten übernehmen.
3. Gemäß § 5 Abs.1 des Kindertagesstättengesetzes haben derzeit Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung im Kindergarten. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass für jedes Kind ein Kindergartenplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht.

Auf Grund des § 2 a Landesgesetzes zum Ausbau der frühen Förderung, mit dem das Kindertagesstättengesetz geändert wurde, haben ab 01.08.2010 auch Zweijährige einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz.

Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück hat im Bedarfsplan 2009/2010 den Bedarf bestätigt (siehe beigef. Auszug).

4. Die Einrichtung einer städt. Krippengruppe in den Räumlichkeiten des Evgl. Kindergartens ist aus verschiedenen Gründen (insbes. pädagogischen, arbeitsrechtlichen und abrechnungstechnischen) nicht möglich.
5. Grundsätzlich haben die Kommunen bei der Finanzierung der Personalkosten in eigenen Einrichtungen einen Trägeranteil (10 % der Personalkosten) zu zahlen und bei Kindergärten in freier Trägerschaft einen Gemeindeanteil in gleicher Höhe.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat sich am 31. Aug. 1999 mit der Frage auseinandergesetzt, ob und inwieweit Zahlungen, die eine Ortsgemeinde "freiwillig" zur Verringerung der Personal- und Sachkosten an einen kirchlichen Träger zahlt, beim Kreisanteil berücksichtigt werden. Wie bereits das Verwaltungsgericht Koblenz mit Urteil vom 15.12.1998 vertrat auch das OVG Rheinland-Pfalz die Auffassung, dass die freiwillig eingegangenen Verpflichtungen die Ortsgemeinde nicht von ihren gesetzlich vorgesehenen eigenen Beteiligungspflichten freistellen und bei Berücksichtigung der Systematik des Gesetzes auch nicht auf diese angerechnet werden können.

6. Nach Aussage des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, Mainz, besteht keine gesetzliche Verpflichtung des Rhein-Hunsrück-Kreises, den Trägeranteil zu übernehmen.
7. Durch einen Rückzug bzw. Teilrückzug der Kirchengemeinden aus der Kindergartenarbeit würde eine stärkere kommunale Belastung erwachsen.
8. Die Sachkosten sind grundsätzlich vom Träger der Einrichtung zu übernehmen. Der Stadtratsbeschluss vom 27.11.2006 über die von der Stadt Boppard freiwillig getragenen Sachkostenanteile wird für die neu zu gründenden Krippengruppe in Boppard analog übernommen.
9. Sofern sich an der Gesetzeslage nichts ändert und Bund und Land bei der Einrichtung von Kinderkrippen für die Kommunen keine Verbesserung herbeiführen, würde die Stadt Boppard bei der freiwilligen Übernahme des Trägeranteils bei der zusätzlichen Kinderkrippe Mehrkosten von ca. 16.000 € für die Personalkosten und ca. 1.500 € an Sachkosten ab Januar 2010 zu tragen haben.
10. Die Höhe der Haushaltsmittel für 2009 bleibt hiervon unberührt.

Em 2018
Di. D

Beschlussvorlage



GB / AZ / Sachbearbeiter II / 201.6 / Schneider					Datum 20.08.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	08.09.2009			X				
Stadtrat	21.09.2009	5	X					

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Straßen „Am Heidepark“, Ohlenfeldstraße im Ortsbezirk Buchholz; Festlegung des Stadtanteiles Erhebung von Vorausleistungen

(Beschlussvorschlag)

Zur Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Straßen „Am Heidepark“ und Ohlenfeldstraße im Ortsbezirk Buchholz wird folgendes festgelegt:

- Der Stadtanteil an den beitragsfähigen Kosten für den Ausbau der Straßen wird gem. § 10 Abs. 3 KAG i.V.m. § 5 der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Boppard wie folgt festgesetzt:

Fahrbahn 50 %
Gehweg 35 %
Straßenbeleuchtung 35 %

- Gem. § 9 der Ausbaubeitragssatzung werden Vorausleistungen erhoben, und zwar in Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beiträge.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP	
		Ja	Nein	Enthaltungen				
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit				<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss		

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Allgemeines

Der Stadtrat hat in seinen Sitzungen am 11.10.2004 und 09.05.2005 der vom Planungsbüro Stadt-Land-plus entwickelten Planung zum Ausbau der Straßen „Am Heidepark“, Ohlenfeldstraße sowie eines Teilstückes der Birkenstraße im Ortsbezirk Buchholz zugestimmt.

Zunächst war vorgesehen, den Straßenausbau nur von der Casinostraße in Richtung Ohlenfeld auszuführen und den verbleibenden Teil von der Casinostraße bis zur K 119 zu einem späteren Zeitpunkt anzugehen.

Der Stadtrat hat am 18.07.2005 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Der Stadtanteil an den beitragsfähigen Kosten für den Ausbau der Straßen wird gem. § 10 Abs. 4 KAG i.V.m. § 5 der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Boppard auf 50 v.H. festgesetzt.
2. Für den Ausbaubereich der Straße „Am Heidepark“ und Ohlenfeldstraße bis Einmündung Bornweg werden 2 Abschnitte gem. § 3 der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Boppard vom 01.04.2003 gebildet, begrenzt durch die Einmündung der Casinostraße.
3. Ab Beginn der Ausbaumaßnahmen werden nach § 9 der Ausbaubeitragssatzung Vorausleistungen erhoben, und zwar in Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beiträge.“

Den Beschluss zu Ziff. 2 (Abschnittsbildung) hat der Stadtrat am 04.08.2008 aufgehoben, weil im Zeitpunkt der Abschnittsbildung die Voraussetzungen, insbesondere ein Bauprogramm für den Ausbau des restlichen Teils der Straße, hierfür nicht vorlagen.

Die Absicht, den restlichen Straßenteil von der Casinostraße bis zur K 119 erst zu einem ungewissen späteren Zeitpunkt auszubauen, wurde im Zusammenhang mit den Planungen zur Ausweisung des Bebauungsplanes „Hinter dem Hohenroth“, jetzt „Grundversorgungszentrum Buchholz“, aufgegeben. Bereits im Entwurf des Bebauungsplanes „Hinter dem Hohenroth“, Stand August 2006, ist ein Ausbau der Straße „Am Heidepark“ von der Casinostraße mit Ausführung eines sog. „Minikreisels“ bis zum EDEKA-Markt vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der Ausführung der Straßenbauarbeiten aus dem o.a. Bebauungsplan hat der Stadtrat dann am 04.05.2009 der Planung zum Restausbau der Straße „Am Heidepark“ bis zur K 119 zugestimmt.

Stadtanteil

Im Zusammenhang mit der Ausbaumaßnahme des Jahres 2005 hat der Stadtrat am 18.07.2005 den Stadtanteil auf 50 % festgesetzt.

Im Ausbaubereich von der Casinostraße bis zur K 119 werden auch die Gehwege ein- bzw. zweiseitig erneuert. Außerdem werden im jetzigen Ausbaubereich 5 Leuchten neu gesetzt.

Der Stadtanteil ist daher bezüglich Fahrbahn mit Parkplätzen, der Gehwege und der Straßenbeleuchtung für die gesamte Verkehrsanlage neu festzusetzen.

Maßgebend für die Festsetzung des Stadtanteiles ist das jeweilige Verhältnis des Anliegerverkehrs zum Durchgangsverkehr der einzelnen Teileinrichtungen. Anliegerverkehr ist der gesamte durch die von der Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke ausgelöste Ziel- und Quellverkehr. Durchgangsverkehr bilden die Verkehrsteilnehmer, die die Verkehrsanlage quasi „ohne anzuhalten“, benutzen.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz bestehen folgende Vorgaben zur Festlegung des Stadtanteils:

- 25 % bei geringem Durchgangs- aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- 35 - 45 % bei erhöhtem Durchgangs- aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- 55 - 65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
- 70 % bei ganz überwiegendem-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Abweichungen von den vorstehenden Regelwerten bis +/- 5 % stehen im Beurteilungsspielraum der Gemeinden.

Bezüglich der Fahrbahn dürfte nach Auffassung der Verwaltung unter Berücksichtigung der nunmehr vorliegenden Gesamtplanung der Anliegerverkehr, also der durch die Anliegergrundstücke ausgelöste Ziel- und Quellverkehr, im Verhältnis zum Durchgangsverkehr überwiegen. Hier ist auf die Tatsache hinzuweisen, dass der größte Teil der Anliegergrundstücke gewerblich genutzt wird. Diese gewerbliche Nutzung löst bereits einen deutlich erhöhten Ziel- und Quellverkehr aus. Ferner spricht die beachtliche Länge der Verkehrsanlage von ca. 600 m für ein Überwiegen des Anliegerverkehrs. Zwar ist auch zu berücksichtigen, dass die Straße als Verbindung zur B 327 oder Sportplatz / Friedhof genutzt wird, dieser Durchgangsverkehr wird jedoch in Anwendung der vorstehenden Regelwerte insgesamt nur als „erhöhter Durchgangsverkehr“ eingestuft, keinesfalls dürfte ein Überwiegen festzustellen sein.

Es wird daher vorgeschlagen, den Stadtanteil für die Fahrbahn auf 45 % festzulegen.

In Bezug auf die Gehwege ist nach Auffassung der Verwaltung eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Im Vergleich zum Fahrzeugverkehr dürfte der Anteil des Durchgangsverkehrs hier deutlich geringer ausfallen. Allenfalls die vorhandenen Bushaltestellen, soweit sie von außerhalb der Ohlenfeldstraße / „Am Heidepark“ kommenden / gehenden Fußgängern benutzt werden, sowie Fußgänger / Spaziergänger aus der Rhein-Mosel-Straße Richtung Buchholz-Mitte bzw. Dorf und umgekehrt stellen einen zu berücksichtigenden Durchgangsverkehr dar.

Es wird die Auffassung vertreten, dass zwar gerade noch ein erhöhter Durchgangsverkehr besteht, der Anteil sich jedoch vom Stadtanteil für die Fahrbahn deutlich nach unten abgrenzen muss und der Anliegerverkehr deutlicher überwiegt als beim Fahrzeugverkehr und der Stadtanteil auf 35 % festgesetzt werden sollte.

Die Straßenbeleuchtung dient zwar auch der Ausleuchtung der Fahrbahn, kommt jedoch in erster Linie der Sicherheit der Fußgänger zugute. Es wird daher vorgeschlagen, für diese Teileinrichtung den gleichen Stadtanteil wie für die Gehwege, nämlich 35 %, festzusetzen.

Vorausleistungen

Zur zeitnahen Beschaffung der Einnahmen sollen Vorausleistungen gem. § 9 der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Boppard in Höhe der voraussichtlichen Ausbaubeiträge erhoben werden.

Die Anlieger der Ohlenfeldstraße / „Am Heidepark“ von der Einmündung des Bornweges bis zur Casinostraße wurden im Dezember 2005 bereits zu Vorausleistungen für diesen Ausbaubereich herangezogen. Diese Vorausleistungen werden bei der jetzt anstehenden weiteren Veranlagung verrechnet.

Ergebnis der Beratung im Hauptausschuss:

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 08.09.2009 dem Stadtrat empfohlen, abweichend vom Beschlussvorschlag der Verwaltung für die Fahrbahn einen Stadtanteil von 50 % festzusetzen, um den durch die Grundschule in der Heidestraße und den Kindergarten in der Casinostraße ausgelösten Durchgangsverkehr auf den Straßen „Am Heidepark“ und Ohlenfeldstraße stärker zu berücksichtigen.





Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter III/610-02, Jürgen Johann					Datum 24.08.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Bauausschuss	01.09.2009	26		X	X			
Hauptausschuss	08.09.2009	16		X	X			
Stadtrat	21.09.2009	6	X					

**Einzelhandelskonzept für die Stadt Boppard;
 Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus dem Offenlegungsverfahren und der in den Abstimmungsprozess einbezogenen einschlägigen Behörden, Fachverbänden und Nachbargemeinden**

(Beschlussvorschlag)

Den Würdigungen zu den Stellungnahmen aus dem Offenlegungsverfahren und den in den Abstimmungsprozess einbezogenen Behörden, Fachverbänden und Nachbargemeinden wird zugestimmt und das nunmehr abschließende Einzelhandelskonzept für die Stadt Boppard zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP	
Einstimmig		Mit Stimmenmehrheit		Ja	Nein	Enthaltungen		
						Lt. Beschlussvorschlag		Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Der Einzelhandel in der Stadt Boppard stellt mit zahlreichen Beschäftigten und gewichtigen Umsätzen eine der zentralen Säulen der städtischen Wirtschaft dar. Er prägt nicht unwesentlich das öffentliche Leben und das Erscheinungsbild der Stadt. Die Lebendigkeit, Vielfalt und Anziehungskraft der Gesamtstadt werden durch den Einzelhandel beeinflusst. Stadtentwicklung und Einzelhandel bilden ein Spannungsfeld, welches traditionell eng miteinander verzahnt und aufeinander angewiesen ist.
2. Um zukünftig einen stabilen und entwicklungsfähigen Orientierungsrahmen, insbesondere auch als Grundlage zur Ansiedlung zweckgerichteter Einzelhandelsbetriebe vorhalten zu können, wurde durch die Stadt Boppard die Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes in Auftrag gegeben. Der Entwurf des Einzelhandelskonzeptes als Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung gemäß den Zielen 56 ff. des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) wurde am 04.05.2009 vom Stadtrat zustimmend zur Kenntnis genommen.

In dem Konzept sind die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Boppard im Einzelhandel ausgelotet und als wichtige Voraussetzung für die positive räumliche Entwicklung des Einzelhandels in Einklang mit den Zielen der Stadtentwicklung aufgezeigt.

3. Der Entwurf des Einzelhandelskonzeptes lag in der Zeit vom 08.06. bis 07.07.2009 öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Die in den Abstimmungsprozess einbezogenen Behörden, Fachverbände und Nachbargemeinden hatten innerhalb dieses Zeitraumes Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden wie folgt gewürdigt:

Siehe Anlage !

Unter Berücksichtigung der eingearbeiteten Würdigungsergebnisse wird das nunmehr abschließende Einzelhandelskonzept für die Stadt Boppard dem Stadtrat zur zustimmenden Kenntnisnahme vorgelegt.

Würdigung zu den Stellungnahmen der in den Abstimmungsprozess einbezogenen Behörden und Stellen, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

1. Stellungnahme der Industrie- u. Handelskammer Koblenz vom 07.07.2009

Allen Anregungen der IHK wurde entsprochen. Die Einarbeitung in die vorgeschlagene Endfassung des Einzelhandelskonzeptes ist erfolgt.

2. Stellungnahme der VG Untermosel, Kobern-Gondorf vom 29.06.2009

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Anregungen der VG Untermosel insoweit wohl auf einem Missverständnis beruhen, als die Bevölkerung von Nörtershausen bei den Berechnungen für das in Buchholz beabsichtigte Grundversorgungszentrum zu keinem Zeitpunkt einbezogen war. Lediglich bei der Abgrenzung der Zone 2 (= mittel- und langfristiger Bedarf) war dies der Fall. Dennoch wurde nunmehr ergänzend in der Endfassung explizit darauf hingewiesen, dass durch das Grundversorgungszentrum Buchholz für die VG Untermosel keine Auswirkungen zu befürchten sind.

3. Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, Koblenz, vom 03.07.2009

Den Einwendungen der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wurde weitestgehend entsprochen. Die Erweiterung der Konzeption auf den Gesamtstandort ist ebenso erfolgt, wie die parzellenscharfe Abgrenzung der Standorte und die Formulierung der Planungsziele.

Von der gewünschten Kartierung aller vorhandenen Einzelhandelsbetriebe wurde abgesehen, da deren Lage aus den Adressen in den Anlagen 1 und 2 (vgl. Anhang zum Einzelhandelskonzept) nachvollziehbar ist.

Ebenfalls unberücksichtigt blieb die gewünschte Erörterung der künftigen demografischen Entwicklung, da aus dem LEP IV klar hervorgeht, dass diesbezüglich keine besonderen Herausforderungen gesehen werden. Diese Passage ist entsprechend zitiert.

Die Problematik „Ein- und Auspendler“ wird auf Seite 11 (Fußnote) besonders dargestellt.

Eine Verifizierung der Auswirkungen in Form einer Kundenbefragung wurde nicht durchgeführt. Die Ergebnisse der Analyse sind hinreichend klar, so dass eine Verifizierung lediglich vermeidbare, nicht unbedeutende Zusatzkosten zur Folge gehabt hätte.

4. Stellungnahme der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück, Simmern, vom 06.07.2009

Den Einwendungen der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück wurde ebenfalls weitgehend entsprochen. Die Planungsziele sind formuliert und der „Entfernungskoeffizient“ ist mittels zweier Lesebeispiele erörtert.

Die Schätzung bezüglich des Umsatzrückganges in Emmelshausen wurde in einer Fußnote erläutert.

Selbstverständlich wurden die bestehenden Einzelhandelsgeschäfte sämtlich in die Betrachtung einbezogen.

Zur Methodik der Bestandaufnahme ist anzumerken, dass es sich um eine Vollerhebung handelt, wobei die Flächenangaben der durch Angabe von Straße und Hausnummer konkretisierten Standorte auf Schätzungen beruhen.

Sicherlich wäre eine Kartierung der einzelnen Geschäfte anhand bunter Punkte in einer Karte durchaus machbar. Eine solche Vorgehensweise birgt allerdings einen nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand, und damit zusätzliche Erstellungskosten. Ein erwünschter Erkenntniszuwachs ist allerdings hiermit nicht verbunden.

5. Stellungnahme der VG Emmelshausen vom 16.06.2009

Den Einwendungen der VG Emmelshausen wurde teilweise entsprochen. So wurde eine Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche vorgenommen und es wurden auch standortspezifische Sortimente hinzugefügt.

Von einer ausführlichen Erörterung der städtebaulichen Situation wurde mangels zwingendem Erfordernis und unverhältnismäßigem Arbeitsaufwand bewusst abgesehen. Dennoch ist die Problematik an einigen Berichtsstellen erörtert.

Die vorgetragenen Anmerkungen zur Raumstrukturgliederung (Einbeziehung der Bevölkerung in die Betrachtung des Mittelbereiches der Stadt Boppard) sind nicht ohne Weiteres nachvollziehbar und es gibt diesbezüglich auch keinen Raum für die behauptete „grobe Fehlinterpretation“ des Gutachtenerstellers, da es sich um nicht interpretierbare Fakten handelt.

Der Entfernungskoeffizient wurde in einem Lesebeispiel erläutert. Wie sich beispielsweise aus dem (unveränderten) Text auf Seite 13 ergibt, ist die Attraktivität benachbarter Standorte in die Abgrenzung des Einzugsgebietes eingeflossen.

Mangels Konkretisierung bestimmter Behauptungen (z. B. handwerkliche Mängel, methodisch ungeeignete Wirkungsanalyse, Verstoß Nichtbeeinträchtigungsgebot, Nichteinhaltung des städtebaulichen Integrationsgebotes, Unzuständigkeit der Stadt Boppard als Mittelzentrum zur Standortfestlegung der Ziele gemäß 58 LEP IV) werden pauschal zurückgewiesen. Ohne Konkretisierung und nähere Erörterung der einzelnen Punkte ist keine qualifizierte Stellungnahme möglich.

6. Bürgerbeteiligung

Seitens der Bürgerschaft erfolgten während der Offenlage des Gutachtenentwurfs keine Stellungnahmen.



Handwritten signature and date: B. 27. 8. 09



Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter III, 610-02/ Jürgen Johann					Datum 01.09.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss a. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Bauausschuss	01.09.2009	27		X	X			
Hauptausschuss	08.09.2009	15		X	X			
Stadtrat	21.09.2009	7	X					

Aufstellung des Bebauungsplanes „Grundversorgungszentrum Buchholz“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Buchholz-Mitte“;

- a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) sowie §§ 4 (3) und 3 (2) BauGB
 b) Beschlussfassung über die Bebauungsaufstellung als Satzung

(Beschlussvorschlag)

- a) Aus den Stellungnahmen aus beiden bauleitplanerischen Beteiligungsverfahren aus beiden Verfahrensschritten ergibt sich nach erfolgter Abwägung kein Abstimmungsbedarf.
- b) Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Grundversorgungszentrum Buchholz“ mit gleichzeitiger Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Buchholz-Mitte“ wird als Satzung beschlossen.

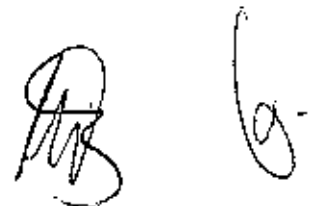
Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Der Stadtrat Boppard hat in seiner Sitzung am 30.03.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Grundversorgungszentrum Buchholz“ (ursprünglich: „Stadtteilzentrum Buchholz“) mit gleichzeitiger Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Buchholz-Mitte“ beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung der vorstehenden Planfestsetzungen fortzuschreiben bzw. anzupassen.
2. Mit dem vorstehenden Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Boppard die Entwicklung eines Nahversorgungszentrums als zentralen Versorgungsbereich im baurechtlichen und landesplanerischen Sinne zu betreiben. Schwerpunkt des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines zeitgemäßen Lebensmittel-Vollsortimenters und eines Lebensmittel-Discounters. Ergänzend soll die Möglichkeit geschaffen werden, Ladengeschäfte für die Grundversorgung entstehen zu lassen.
3. Der künftige Bebauungsplan „Grundversorgungszentrum Buchholz“ beinhaltet eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Buchholz-Mitte“. Das einstige SO-Gebiet des zwischenzeitlich aufgehobenen Bebauungsplanes „Hinter dem Hohenroth/B 327“ wird jetzt ebenfalls als SO-Gebiet für den großflächigen und nicht großflächigen Einzelhandel festgesetzt. Darüber hinaus wird das Geschäftszentrum im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Buchholz-Mitte“, das bislang als allgemeines Wohngebiet festgesetzt war, als Kerngebiet vorgesehen. Analog sind in einer ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Boppard diese Flächen entsprechend darzustellen.
4. Im 1. Verfahrensschritt (§§ 4 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB) lag der Bebauungsplanentwurf mit Planzeichnung und allen erforderlichen Unterlagen in der Zeit vom 15.04. bis einschl. 30.04.2009 zu jedermanns Einsicht aus. Die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit fand am 14.04.2009 im Gemeindehaus Buchholz statt. Die Planoffenlage erfolgte in der Zeit vom 01.08. bis 31.08.2009. Die zu beteiligenden benachbarten Gemeinden und die Träger öffentlicher Belange wurden über die Auslegungen unterrichtet.
5. Während v. g. Zeiträumen sind die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen vorgebracht worden. Im Rahmen der Würdigungen wurde festgestellt, dass ein Abwägungsbedarf mit erforderlichen Abstimmungen nicht gegeben ist. In mehreren Fällen erfolgen Berücksichtigungen der Anregungen durch redaktionelle Änderungen in den Festsetzungen bzw. Anlagen des Bebauungsplanes.
6. Der Stadtrat stellt fest, dass die redaktionellen Änderungen keine wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes bewirken, so dass eine erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nicht erforderlich ist. Die Verwaltung empfiehlt daher den städt. Gremien, den Abwägungen zu den Stellungnahmen zu folgen und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Grundversorgungszentrum Buchholz“ mit gleichzeitiger Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Buchholz-Mitte“ als Satzung zu beschließen.





Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter III/610-14, Jürgen Johann					Datum 14.08.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Ortsbeirat Buchholz	31.08.2009							
Bauausschuss	01.09.2009	25		X				
Hauptausschuss	08.09.2009	14		X		X		
Stadtrat	21.09.2009	8	X					

1. Änderung des Bebauungsplanes "Casinostraße/Herrenstücke" im Ortsbezirk Buchholz; Aufstellungsbeschluss

(Beschlussvorschlag)

Die möglichen Nutzungen der Baugrundstücke im Plangebiet „Casinostraße/Herrenstücke“ Ortsbezirk Buchholz, werden in einem 1. Änderungsplan dergestalt vereinheitlicht, dass künftig für alle Grundstücke nachfolgende Nutzungen festgesetzt sind:

- Zahl der Vollgeschosse = II
- Art der baulichen Nutzung = WA
- Anzahl der Wohnungen = 2
- Grundflächenzahl = 0,3
- Geschossflächenzahl = 0,6
- Bauweise = nur Einzelhäuser
- Dachform = geneigte Dächer (15° bis 25° / 20° bis 45°)

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP	
		Ja	Nein	Enthaltungen				
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit				<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss		

Abweichender Beschluss:

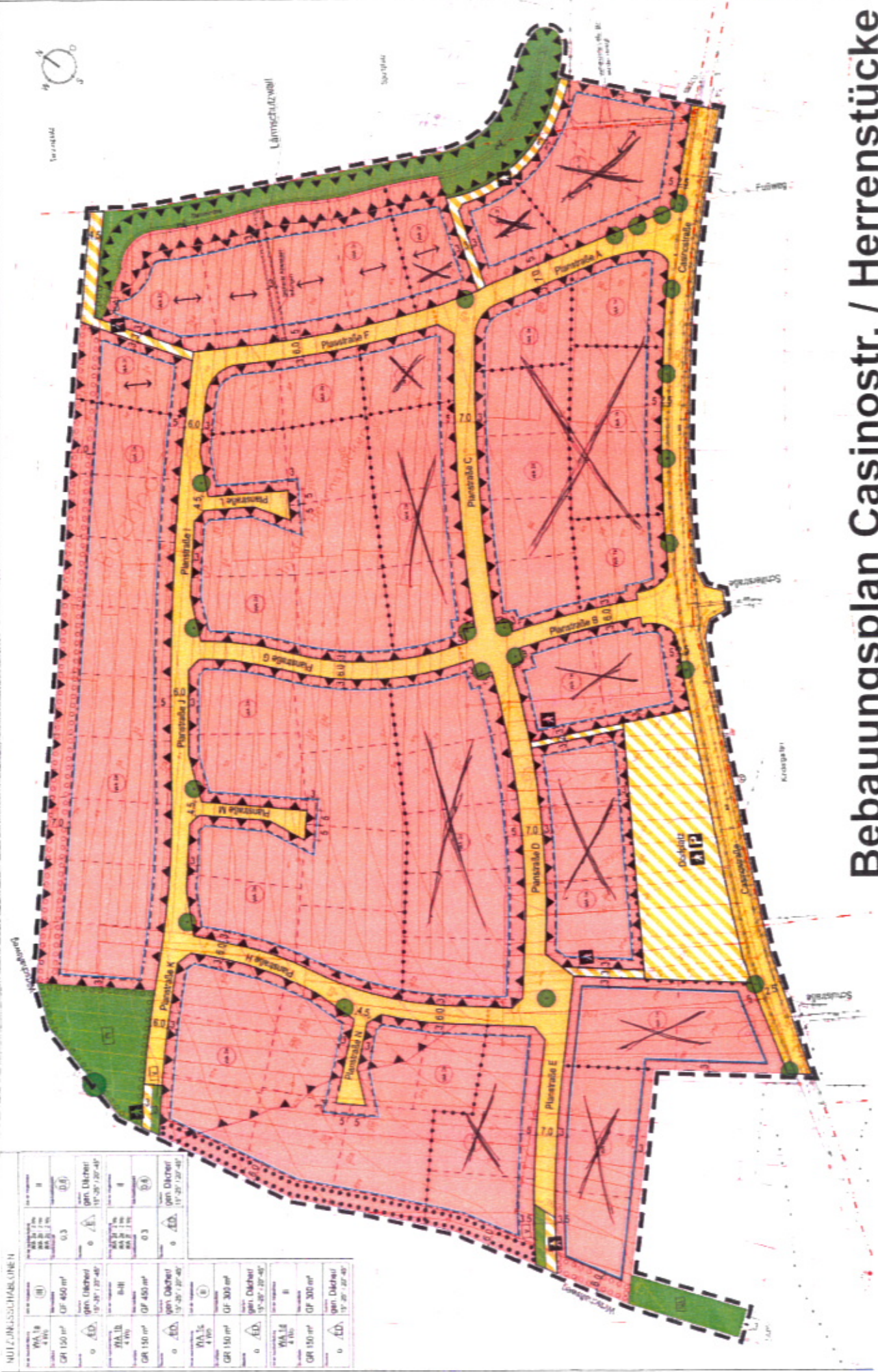
(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Der Bebauungsplan „Casinostraße/Herrenstücke“ ist am 25.01.2008 in Kraft getreten.
2. Die zulässigen Nutzungen wurden entsprechend der Grundstückslage gesplittet, wobei insbesondere parallel zur Casinostraße bzw. am Beginn der Planstraße A (angrenzend Erddamm zum Sportplatz) großzügige Bebauungen (3-geschossig, 4 Wohnungen, Doppelhäuser) vorgesehen waren. In den ersten 3 Baureihen zur Casinostraße orientiert war zudem eine Doppelhausbebauung möglich.
3. Trotz nicht unerheblicher Verkaufsbemühungen hat sich gezeigt, dass derzeit für Grundstücke mit solch großzügigen Textfestsetzungen keine Vermarktungschancen bestehen. Darüber hinaus hat sich herausgestellt, dass die am klassischen Einfamilienhaus Interessierten bei ihrer Grundstücksauswahl die Nähe zu der potentiellen Mehrfamilienhausbebauung meiden. Hingegen ist für die sog. „klassische Einfamilienhaus-Bebauung“ eine recht erfreuliche Nachfrage erkennbar.
4. Die Verwaltung beabsichtigt, im Rahmen des kurzfristig avisierten Grundstücksverkaufs alle Grundstücke des rechtskräftigen Plangebiets mit einheitlichen Bebauungsvorgaben „in einen Topf zu werfen“, da andernfalls zu befürchten ist, dass die Stadt Boppard auf den unattraktiven Grundstücken „sitzen bleibt“.
5. Auf dem beigefügten Planauszug sind die Grundstücke mit einem X gekennzeichnet, deren Nutzungsfestsetzungen entsprechend Beschlussvorschlag angepasst werden sollen.



Handwritten signature and initials, possibly 'B.R.', located in the bottom right corner of the page.

Anlage



NUTZUNGSCHARAKTERISTIKEN

Bezeichnung	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl
Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl
GR 150 m²	GR 450 m²	GR 150 m²	GR 450 m²	GR 150 m²	GR 450 m²	GR 150 m²	GR 450 m²	GR 150 m²	GR 450 m²
Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl
GR 150 m²	GR 450 m²	GR 150 m²	GR 450 m²	GR 150 m²	GR 450 m²	GR 150 m²	GR 450 m²	GR 150 m²	GR 450 m²
Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl
GR 150 m²	GR 450 m²	GR 150 m²	GR 450 m²	GR 150 m²	GR 450 m²	GR 150 m²	GR 450 m²	GR 150 m²	GR 450 m²

Bebauungsplan Casinost. / Herrenstücke



Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter III, 610-02/ Bruno Schön					Datum 21.08.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Bauausschuss	01.09.2009	24		X				
Hauptausschuss	08.09.2009	13		X	X			
Stadtrat	21.09.2009	9	X					

6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Boppard-Hellerwald“ im Ortsbezirk Boppard;

- a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, Offenlage
- b) Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung als Satzung

(Beschlussvorschlag)

- a) Den Stellungnahmen zu den vorgebrachten Anregungen wird zugestimmt.
- b) Die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Boppard-Hellerwald“ im Ortsbezirk Boppard der Stadt Boppard wird als Satzung beschlossen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss		

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Der Stadtrat Boppard hat in seiner Sitzung am 17.11.2006 die 6. Änderung des seit dem 17.01.1982 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Industriegebiet Boppard-Hellerwald“ beschlossen.
2. Ziel dieser Änderung des Bebauungsplanes ist, eine z. T. als „Bahnanlage“ festgesetzte Fläche wegen betrieblicher Erweiterungen in eine überbaubare Fläche als „Industriegebiet“ (GI) umzuwandeln. auf Grund der vorgegebenen Struktur und der Ausnutzung des Betriebsgeländes ist beabsichtigt, auf einem Teil des nicht mehr genutzten Eisenbahngeländes unter Einbeziehung eines Betriebsgebäudes ein Kundenzentrum zu errichten.
Diese Bebauungsplanänderung ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Boppard mit der Darstellung „gewerbliche Fläche“ entwickelt.
3. Die Planänderungen wurden nach § 13 a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung - im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer erneuten Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.
4. Im Rahmen des Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahrens wurde der Planentwurf einschl. aller Anlagen in der Zeit von Montag, 09.03.2009 bis einschl. Donnerstag, 09.04.2009 öffentlich ausgelegt. Die zu beteiligenden benachbarten Gemeinden und die Träger öffentlicher Belange wurden über die Auslegung unterrichtet. Durch amtliche Bekanntmachung vom 27.02.2009 in „Rund um Boppard“ wurde auf die Offenlage hingewiesen.

Während dieser Zeit sind die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen vorgebracht worden, zu denen nachfolgende Abwägung erfolgt:

Siehe Anlage !

Zusammenfassung/Ergebnis:

5. Der Stadtrat stellt fest, dass auf Grund der erfolgten Würdigungen der vorgebrachten Anregungen gegenüber der bisherigen Planfassung keine wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen eintreten, so dass eine erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nicht erforderlich ist. Die Verwaltung empfiehlt daher den städt. Gremien, den Abwägungen zu den Stellungnahmen zu folgen und die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Boppard-Hellerwald“ im Ortsbezirk Boppard als Satzung zu beschließen.

21.07.19
f. 21.8.



Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter					Datum			
III/610-12, Jürgen Johann					21.08.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					Ja	nein	noch unbekannt	
Bauausschuss	01.09.2009		23	X	X			
Hauptausschuss	08.09.2009	12		X	X			
Stadtrat	21.09.2009	10	X					

Aufstellung des Bebauungsplanes „4. Änderung und Erweiterung Pütz“ im Ortsbezirk Boppard-Buchenau

- a) Beschlussfassung über die Ergebnisse aus dem Offenlegungsverfahren
- b) Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung als Satzung

(Beschlussvorschlag)

- a) Den Stellungnahmen und den Beschlussvorschlägen zu den im Offenlegungsverfahren vorgebrachten Anregungen wird zugestimmt.
- b) Die Aufstellung des Bebauungsplanes „4. Änderung und Erweiterung Pütz“ im Ortsbezirk Boppard-Buchenau wird als Satzung beschlossen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP	
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Lt. Beschluss- vorschlag	Ab- weichender Beschluss		

Abweichender Beschluss:

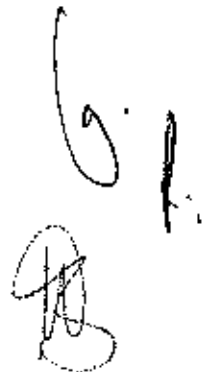
(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Mit Stadtratsbeschluss vom 19.11.2007 wurde die förmliche Aufstellung des umseitigen Bebauungsplanes beschlossen.
2. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde der Planentwurf einschl. aller Anlagen in der Zeit vom 11.05.2009 bis 15.06.2009 öffentlich ausgelegt. Die zu beteiligenden benachbarten Gemeinden und die Träger öffentlicher Belange wurden über die Auslegung unterrichtet.
3. Während dieser Zeit sind die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen vorgebracht worden, zu denen die beigefügte Abwägung erfolgt:

Siehe Anlage !

4. Zusammenfassung/Ergebnis:

Der Stadtrat stellt fest, dass auf Grund der erfolgten Würdigungen der vorgebrachten Anregungen gegenüber der bisherigen Planfassung keine wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen eintreten, so dass eine erneute Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes nicht erforderlich ist. Die Verwaltung empfiehlt daher den städt. Gremien, den Abwägungen zu den Stellungnahmen zu folgen und die Aufstellung des umseitigen Bebauungsplanes als Satzung zu beschließen.

Handwritten signature and initials in black ink, located in the bottom right corner of the page. The signature appears to be 'G. F.' and the initials below it are 'B.'.



Mitteilungsvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter	Datum			
I-743-00 / Thomas Emmes	01.09.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Hauptausschuss	08.09.2009		X	
Stadtrat	21.09.2009	12	X	

Hallen- und Freibad der Stadt Boppard; Auszugweise Leistungs- und Kostenübersicht 2008

Auf die Anlagen wird verwiesen.

Die auszugweise Leistungs- und Kostenübersicht 2008 ist - um eine Gegenüberstellung zu ermöglichen - um die Jahre 2006 und 2007 ergänzt.

Em 119
B. D.

Finanzen

2006

2007

2008 (Doppik)

Hhpl. UA	Einnahmen	Ergebnis EUR	ohne kalkulatori- sche Kosten EUR	Ergebnis EUR	ohne kalkulatori- sche Kosten EUR	Leistung	Einnahmen	Ergebnis EUR	ohne kalkulatori- sche Kosten EUR
1100	Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte	91.580	91.580	69.395	69.395	Konto	4321 Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte	64.750	64.750
1400	Mieten und Pachten	585	585	533	533		441200 Mieten und Pachten	878	878
1500	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	895	895	663	663		642500 Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	1.921	1.921
1590	Mehrwertsteuer	26.287	26.287	34.142	34.142				
	Summe Einnahmen	119.347	119.347	104.733	104.733		Summe Einnahmen	67.549	67.549
	Ausgaben						Ausgaben		
4000	Personalausgaben SMI	200.130	200.130	205.271	205.271	502110-515100	Personalausgaben	215.994	215.994
4160	Beschäftigungsentgelte und dergleichen	-	-	-	-	523100-523207	Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke u. a. d. Anlagen	338.921	338.921
5010	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen insgesamt	33.109	33.109	36.173	36.173	523800	Geräte, Ausstattungs-, Ausstattungs- u. sonst. Gebrauchsgegenstände	815	815
5200	Geräte, Ausstattungs-, Ausstattungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	2.103	2.103	598	598	523600	Unterhaltung der Maschinen und techn. Anlagen	6.795	6.795
5210	Unterhaltung / Ergänzung techn. Geräte	2.784	2.784	2.965	2.965	563000	Geschäftsausgaben, Allgemein	1.691	1.691
5490	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen - insgesamt	241.044	241.044	263.104	263.104	563410	Geschäftsausgaben, Telefon u. a.	1.454	1.454
6410	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle - absetzbare Vorsteuer	33.702	33.702	41.859	41.859	581100	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen *)	3.500	3.500
6590	Geschäftsausgaben insgesamt	2.737	2.737	5.181	5.181	534500	Abschreibungen *)	100.000	0
6790	Innere Verrechnungen	10.401	10.401	3.383	3.383		Verzinsung des Anlagekapitals *)	80.000	0
6800	Abschreibungen	127.243		104.743			Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche	0	0
6850	Verzinsung des Anlagekapitals	82.444		82.572					
7170	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche								
	Summe Ausgaben	735.697	528.010	745.849	558.534			749.170	569.170
	abzüglich Einnahmen	119.347	119.347	104.733	104.733			67.549	67.549
	Zuschuss	616.350	408.663	641.116	453.801			681.621	501.921

Hinweis:
Unberücksichtigt blieben die investiven Ausgaben.

*) geschätzte Beträge, da die endgültigen Zahlen 2008 noch nicht vorliegen.

Kosten	2006		2007		2008	
	Ergebnis	ohne kalkulatorische Kosten	Ergebnis	ohne kalkulatorische Kosten	Ergebnis	ohne kalkulatorische Kosten
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Einwohnerzahl	16.584		16.400		16.316	
	(Stand 31.12.2006)		(Stand 31.12.2007)		(Stand 31.12.2008)	
Kosten pro Einwohner		44		45		46
Zuschuss pro Einwohner		37		39		42
Kosten pro Badegast		14		17		17
Zuschuss pro Badegast		12		14		15
Kosten pro Öffnungstag		2.563		2.462		2.417
Zuschuss pro Öffnungstag		2.148		2.116		2.199
Kosten pro Öffnungsstunde		244		252		249
Zuschuss pro Öffnungsstunde		204		217		226
Kosten pro m² Wasserfläche		355		360		362
Zuschuss pro m² Wasserfläche		282		282		329
Wasserfläche: 2.071						
Auf Öffnungsstunden bezogen:						
Zuschuss Freibad	140.284			119.086		212.116
Zuschuss Hallenbad	476.066			522.030		469.506
Zuschuss insgesamt	616.350			641.116		681.621
Gesamtausgaben Freibad	167.448			138.540		233.136
Gesamtausgaben Hallenbad	568.249			607.309		516.034
Kosten insgesamt	735.697			745.849		749.170
						156.101
						345.520
						501.621
						177.121
						392.049
						569.170



Mitteilungsvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter	Datum			
II, Udo Strieder	24.08.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Hauptausschuss	08.09.2009	4	X	
Stadtrat	21.09.2009	12	X	

Unterrichtung über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Stadtkasse Boppard 2009 durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Simmern

Auf die beigefügten Prüfungsmittelungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Simmern, vom 29.07.2009 sowie unsere Stellungnahme vom 17.08.2009, wird hingewiesen.

17./8.